**Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)**

**Protokoll zur virtuellen Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 27. November 2024**

## 1. Begrüßung

Nach der Begrüßung gibt die Aufsicht einen kurzen Überblick über die Themen, die in der Sitzung behandelt werden.

## TOP 2 Ausblick zu EBA-Leitlinien im MaRisk-Kontext

- ESG-Risikomanagement

Diese EBA-Leitlinien wurden im vierten Quartal 2024 in aufsichtlichen Gremien diskutiert. Der finale Entwurf könnte noch im ersten Quartal 2025 veröffentlicht werden. Daran schließt sich die Übersetzung in alle Amtssprachen der EU und das 3-monatige Comply-or-explain-Verfahren an. Die deutsche Bankenaufsicht hat noch zahlreiche Anknüpfungspunkte für eine proportionale Umsetzung geschaffen. Zudem sei noch in Klärung, welche Punkte in die MaRisk übernommen werden und inwieweit mit Verweisen gearbeitet wird.

- Outsourcing/ Drittparteienrisikomanagement

Die EBA-Leitlinien zum Drittparteienrisiko, mit denen die EBA-Leitlinien zu Auslagerungen ersetzt werden sollen, befinden sich in Bearbeitung. Vieles wird aus den EBA-Leitlinien zu Auslagerungen übernommen. Darüber hinaus werden Anpassungen vorgenommen, die durch das Inkrafttreten von DORA notwendig werden. Ziel sei dabei auch, anhand von Kriterien eine möglichst eindeutige Einordnung von Leistungsbezügen in eines der Regimes zu ermöglichen. Für den Zeitpunkt der Finalisierung des Entwurfs und der öffentlichen Konsultation ist derzeit Mitte 2025 vorgesehen. Der Änderungsbedarf für AT 9 der MaRisk werde erst nach Finalisierung der EBA-Leitlinien ermittelt.

- Governance

Die EBA-Leitlinien zu Internal Governance greifen die wesentlichen Änderungen auf, die durch das Inkrafttreten der CRD VI erforderlich werden. Hierzu gehören die Anforderungen zur Governance von Drittstaatenzweigstellen, zu den „individual statements“ sowie zum Erfordernis der Unabhängigkeit der internen Kontrollfunktionen. Die Konsultation soll voraussichtlich im 2. oder 3. Quartal 2025 durchgeführt werden. Inwieweit sich daraus Änderungsbedarf für die MaRisk ergibt, wird zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden.

- Stresstests/ Scenario Analysis

Die EBA arbeitet auf der Grundlage von Art. 87a Abs. 5 CRD VI überdies an Leitlinien für institutsinterne ESG-Stresstests bzw. ESG-Szenarioanalysen mit Fokus auf klimabezogene Risiken. Diese sollen die EBA-Leitlinien zum Management von ESG-Risiken ergänzen. Der Entwurf eines Konsultationspapiers wurde ebenfalls in aufsichtlichen Gremien diskutiert und wird im ersten Quartal 2025 (mit einer Frist von 3 Monaten) veröffentlicht werden.

- SREP

Die EBA-Leitlinien zum SREP werden von BaFin und Bundesbank u. a. bei der Risikoanalyse und der Bestimmung der Kapitalzuschläge in ihrer jeweils aktuellen Fassung berücksichtigt. Es bedarf keiner nationalen Umsetzung in die MaRisk.

**TOP 3 EZB-Leitfaden zur Governance und Risikokultur**

Seitens BaFin und Bundesbank wurde klargestellt, dass die im Schreiben der DK vom 17.10.2024 vorgetragenen Bedenken nicht geteilt werden. Der EZB-Guide habe keinen normativen Charakter und seitens der EZB sei nicht beabsichtigt, nationale Anforderungen zu ersetzen oder zu ergänzen. Auch sei eine Übernahme in die Aufsichtspraxis nicht geplant (keine unmittelbare Anwendung oder Verweise auf den Leitfaden für deutsche LSIs). Der Guide sei ein Leitfaden mit Empfehlungen für die Praxis und solle lediglich eine Orientierung geben. Hierauf werde von der EZB im Guide auch ausdrücklich hingewiesen. Die Anregung der DK auf evtl. Abstufungsmöglichkeiten zur Gewährleistung des Grundsatzes der Proportionalität werde seitens der EZB geprüft.

**TOP 4 Anwendbarkeit MaRisk-Regelungen (DORA, BAIT)**

Mit Anwendung von DORA per 17.01.2025 sind die Institute, die ab diesem Stichtag ein IKT-Risikomanagement nach Art. 5-15 oder Art. 16 DORA betreiben müssen, aus dem Anwenderkreis der BAIT ausgenommen. Diese Institute müssen die Anforderungen der BAIT folglich nicht mehr beachten. Entsprechendes gilt überdies für folgende MaRisk-Regelungen: AT 4.3.1 Tz. 2 (IT-Berechtigungen), AT 7.2 Tzn. 2-5 sowie den Absatz zum Fremdbezug von Software in den Erläuterungen zu AT 9 Tz. 1.

**TOP 5 Anwendbarkeit der ZAG-MaRisk**

Bei einzelnen Banken und Prüfungsgesellschaften tauchte zuletzt die Frage auf, ob (CRR)Kreditinstitute die ZAG-MaRisk gesondert umsetzen müssten, oder ob davon auszugehen sei, dass diese durch die Vorgaben der KWG-MaRisk abgedeckt seien. Die Aufsicht stellt klar, dass nur Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute unter die Institutsdefinition des ZAG fallen. (CRR)Kreditinstitute könnten zwar Zahlungsdienste erbringen, seien jedoch keine beaufsichtigten Institute im Sinne des ZAG und unterlägen insofern auch nicht den Anforderungen der ZAG-MaRisk. (CRR)Kreditinstitute mit einer Vollbank-Lizenz benötigten auch keine gesonderte Zulassung zum Betreiben von Zahlungsdiensten.

## TOP 6 Auslegungsfragen der Deutschen Kreditwirtschaft

| Frage / Einschätzung der DK | Bereich | Aufsichtliche Position |
|---|---|---|
| Mit der CRR III werden in Art. 104 Abs. 2 neue Vorgaben zur Zuordnung von Handelsbuch-Positionen eingeführt. Unter anderem sind börsennotierte Aktien ab 2025 dem Handelsbuch zuzuordnen, unabhängig davon, ob das Institut hiermit tatsächlich eine Handelsabsicht verfolgt. Das aufsichts- und das handelsrechtliche Handelsbuch können dort auseinanderlaufen. Wie kann mit relevanten MaRisk-Vorgaben verfahren werden?<br><br>Wenn in der Geschäfts- oder Anlage-/Handelsstrategie des Instituts festgelegt ist, dass (grundsätzlich oder mit bestimmten Positionen) keine Handelsabsicht verfolgt wird, müssen dort rein aufsichtsrechtlich, durch die CRR III bedingte Neuzuordnungen im Kontext von MaRisk-Anforderungen an Handelsbuch-Positionen nicht zwingend berücksichtigt werden.<br>Auch eine etwaige Nutzung der Öffnungsklausel für nicht-risikorelevante Handelsaktivitäten (BTO 2.1 Tz. 2 Erl.) muss nicht allein aufgrund der CRR-III-Implementierung in Frage gestellt werden. | **Handelsbuch-Positionen**<br>BTR 2.2 und BT 3.2 Tz. 4 inkl. Erl. MaRisk | Die Einführung der neuen Marktrisikoregelungen (FRTB – Fundamental Review of the Trading Book) ist per Delegated Act der KOM (mindestens) auf den **01.01.26 verschoben**. Dies umfasst auch die neuen Vorgaben zur Zuordnung von Handelsbuch-Positionen gem. Art. 104 Abs. 2 CRR III.<br><br>Es ist korrekt, dass Institute nach Inkrafttreten der Regelung Instrumente gemäß Art. 104 Abs. 2 CRR III, und damit auch börsennotierte Aktien, dem Handelsbuch zuordnen müssen, da die Handelsabsicht nicht mehr das alleinige Zuordnungskriterium darstellt. Zeitgleich haben die Institute gem. Art. 104 Abs. 4 CRR III die Möglichkeit, „abweichend von Absatz 2 […] eine Position […] mit Erlaubnis der zuständigen Behörde dem Anlagebuch zu[zu]ordnen." Zu diesen Positionen gehören auch die börsennotierten Aktien. Weiter heißt es in Art. 104 Abs. 4 CRR III: „Die zuständige Behörde erteilt ihre Erlaubnis, wenn das Institut zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde nachgewiesen hat, dass die Position nicht mit Handelsabsicht gehalten wird oder dass die Position keine mit Handelsabsicht gehaltenen Positionen absichert."<br><br>**Damit können Positionen, für die in der Geschäfts- oder Anlage-/Handelsstrategie eines Instituts festgelegt ist, dass keine Handelsabsicht verfolgt wird, weiterhin dem Anlagebuch zugeschrieben werden**. **Dafür ist eine Zustimmung/Erlaubnis der Aufsicht notwendig**. Die Genehmigungsprozesse für eine Umwidmung der o. g. Positionen zum Anlagebuch sowie Kriterien, die bei der Antragsprüfung verwendet werden, werden voraussichtlich nach der Erarbeitung der Vorgaben und Erwartungen des SSM an signifikante Institute (vgl. Konsultation des aktualisierten Options & Discretions-Guide) dann auch für LSI unter Berücksichtigung potenzieller Proportionalitätsaspekte adaptiert.<br><br>Basierend auf den o. g. Informationen sehen wir derzeit **keine Notwendigkeit einer Anpassung der MaRisk** infolge der in der CRR III geplanten Neuzuordnungen zum Handelsbuch gem. Art. 104 Abs. 2 CRR III. Die Aufsicht wird zu gegebener Zeit über die weiteren Schritte informieren; wir berücksichtigen dabei die Rückmeldung aus dem FG MaRisk nach einem möglichst einfachen und transparenten Genehmigungsprozess. Bis dahin wird empfohlen, von Anträgen abzusehen. |

| Frage / Einschätzung der DK | Bereich | Aufsichtliche Position |
|---|---|---|
| Ist es ausreichend, dass EIN risikoarten-übergreifender Stresstest in einer Perspektive (ökonomisch oder normativ) quartalsweise durchgeführt wird, wenn dieser Stresstest die bankindividuelle Anfälligkeit (Belastungswirkungen) angemessen abbildet?<br>Hintergrund: In der Praxis existieren der schwere konjunkturelle Abschwung (SKA) und bspw. eine Stagflation als risikoartenübergreifende Stresstests. Diese wirken in beiden Dimensionen. Bislang wurde - zumindest von kleineren Instituten mit wenig komplexem Risikoprofil bzw. Anfälligkeiten - nicht erwartet, alle risikoartenübergreifenden Stresstests in allen Dimensionen quartalsweise durchzuführen, sondern nur jährlich zur Festlegung des Stresstests mit der größten Wirkung.<br><br>Das Stresstestprogramm kann unter Proportionalitätsgesichtspunkten ausgestaltet werden. Abhängig von der Größe, dem Risikoprofil sowie ggf. individuellen Anfälligkeiten des Instituts müssen nicht alle Stresstests quartalsweise durchgeführt werden. | **Stresstests**<br>AT 4.3.3 Tz. 1 MaRisk | Es ist künftig für sehr kleine Institute ausreichend, dass ein risikoartenübergreifender Stresstest in einer Perspektive (ökonomisch oder normativ) quartalsweise durchgeführt wird, soweit dieser Stresstest die bankindividuelle Anfälligkeit (Belastungswirkungen) angemessen abbildet. Hierzu wird auf die Aufsichtsmitteilung vom 26.11.2024 verwiesen. |
| Kann ein risikoartenspezifischer Stresstest in jährlichem Turnus ausreichend sein, wenn die betreffende Risikoklasse (bspw. Zinsänderungsrisiken) ebenfalls Bestandteil eines quartalsweisen, risikoartenübergreifenden Stresstests ist?<br><br>Im Rahmen einer risikoorientierten und proportionalen Ausgestaltung des bankindividuellen Stresstestprogramms besteht die Möglichkeit, dass ein identifizierter wesentlicher Risikotreiber (bspw. Zinsen) quartalsweise in einen risikoartenübergreifenden Stresstest eingebettet wird und in diesem Turnus nicht noch zusätzlich isoliert betrachtet werden muss. | **Stresstests**<br>AT 4.3.3 Tz. 1 MaRisk | Grundsätzlich kann ein solcher risikoartenspezifischer Stresstest in jährlichem Turnus bei kleinen Instituten ausreichend sein. Entscheidend hierfür ist allerdings, dass das gemessene Risiko unterjährig als stabil anzunehmen ist. Auch hierzu wird auf die Aufsichtsmitteilung vom 26.11.2024 verwiesen. |

| Frage / Einschätzung der DK | Bereich | Aufsichtliche Position |
|---|---|---|
| Wird erwartet, dass ein ESG-Stresstest isolierte ESG-Effekte ausweist, oder kann es angemessen sein, dass für den Fall, dass die ESG-Effekte geringer als bspw. die Effekte beim schweren konjunkturellen Abschwung (SKA) sind, auf den SKA und dessen ausreichenden Schweregrad verwiesen wird, ohne einen isolierten ESG-Stresstest zu erstellen? | **Stresstests**<br>AT 4.3.3 Tz. 1 MaRisk | Die Aufsicht erwartet, dass Institute in ihrem Stresstestprogramm Auswirkungen von ESG-Risiken in nachvollziehbarer Weise berücksichtigen, wenigstens sofern ESG-Risikofaktoren in der Risikoinventur als materiell identifiziert wurden. In diesem Fall ist es nicht ausreichend, nur einen schweren konjunkturellen Abschwung ohne Berücksichtigung von ESG-Risiken zu modellieren.<br>Nach den aktuellen MaRisk bleibt es dem Institut aber selbst überlassen, ob die Auswirkungen von ESG-Risiken in einem isolierten „ESG-Stresstest“ gerechnet oder in bereits bestehende Szenarien bzw. Stresstestprogramme integriert werden. Entscheidet sich das Institut für letzteres, ist es aus aufsichtlicher Sicht wünschenswert, aber nicht notwendig, dass ESG-Effekte isoliert ausgewiesen werden, solange das Institut nachvollziehbar darstellen kann, wie ESG-Risikofaktoren in den Szenarien/Annahmen/Eingangsparametern berücksichtigt wurden. |

**TOP 7 Eigenmittelempfehlung (P2G) und Rechenmethodik für die P2G-LR**

Die Methodik zur Festsetzung der P2G und P2G-LR auf Basis des LSI-Stresstests 2024 wird von der Aufsicht vorgestellt. Es wird auf die vorab verteilte Präsentation verwiesen.

**TOP 8 Sonstiges**

- Refinanzierungskostenrisiko

  Die Aufsicht erläutert, dass die Einführung des neuen RTF-Leitfadens in der ökonomischen Perspektive eine barwertige Betrachtung aller wesentlichen Risikoarten und damit grundsätzlich auch des Refinanzierungskostenrisikos erfordere. Im Rahmen verschiedener bankgeschäftlicher Prüfungen habe sich die Aufsicht die neuen Verfahren dafür sowohl auf Einzelinstitutsebene als auch bei den Mehrmandantendienstleistern angeschaut und mit Feststellungen bedacht. Die derzeit verwendeten Verfahren seien regelmäßig nicht konsistent mit den Anforderungen des RTF-Leitfadens an die ökonomische Perspektive, da sich die Abbildung des Risikos als sehr komplex darstelle.

  Die Aufsicht lege den Instituten daher, insbesondere aus Gründen der Proportionalität, ein pragmatisches Vorgehen nahe: Die Untersuchung des Risikos könne im Rahmen der adversen Szenarien der normativen Perspektive erfolgen – das entspreche i. W. einer klassischen periodischen Quantifizierung. Daraus sei für die ökonomische Perspektive ein pauschaler Risikobetrag (AT 4.1 Tz. 5 MaRisk) abzuleiten. Sofern die implementierten Risikomessverfahren für das Refinanzierungskostenrisiko auch oder zumindest teilweise für die Quantifizierung von Kreditspreadrisiken im Bankbuch genutzt würden, müsse von den Instituten zudem sichergestellt werden, dass die Kreditspreadrisiken weiterhin sinnvoll in der ökonomischen Perspektive abgebildet werden.

- Zwischenstand zur Diskussion zur Verwendung der Vortaxe bei Kreditvergabe
  Die Aufsicht bedankt sich für den Praxisüberblick der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) zur Verwendung von Vortaxen. Dieser Überblick zur aktuellen Institutspraxis wurde in einem Brief vom 15. Oktober 2024 von der DK an die Aufsicht gesendet. Ein Vertreter der BaFin informiert, dass das Thema in der nächsten Sitzung des Fachgremiums MaRisk besprochen werden soll.
  Die Aufsicht lege den Verbänden bereits jetzt nahe, eine Überprüfung der Prozesse zur Bewertung von wohnwirtschaftlichen Immobilienwerten anzustoßen, insbesondere im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Sachverständigen (bzw. auch der Anwender der statistischen Verfahren und Modelle) von den für die Kreditvergabe verantwortlichen Personen im Marktbereich. Dies sei vor dem Hintergrund unterschiedlicher Vorgehensweisen in den Instituten bei der Verwendung von Vortaxen im Rahmen der Kreditvergabe wesentlich.

- Stand der Arbeiten zu den WpI-MaRisk
  Die Aufsicht informiert, dass der „Arbeitskreis Wertpapierinstitute“ (AK WpI) im November 2024 zu einer ersten Sitzung zusammengekommen ist und u. a. über den aktuellen Stand der Arbeiten an den WpI-MaRisk informiert wurde. Spätestens Anfang 2025 soll mit dem AK WpI ein Eckpunktepapier mit der Möglichkeit zur Kommentierung geteilt werden. Die öffentliche Konsultation für die WpI-MaRisk sei für die zweite Jahreshälfte 2025 geplant. Die Aufsicht weist zudem darauf hin, dass das FG MaRisk für Themen der WpI nicht zuständig sei und Anliegen etc. über den AK WpI zu adressieren sind.

- <u>Anwendung des Proportionalitätsprinzips auf verschiedene Institutsklassen nach Veröffentlichung der Aufsichtsmitteilung zu den MaRisk</u>
  Mit der Aufsichtsmitteilung vom 26.11.2024 hat die BaFin kleinen und sehr kleinen Kreditinstituten einen komprimierten Überblick über bisherige Regeln und Öffnungsklauseln gegeben, die für sie von besonderem Interesse sind. Dies schließt auch Öffnungsklauseln ein, die nicht von vornherein auf kleine Institute beschränkt sind.

  Überdies sind die Begriffe der kleinen und sehr kleinen Institute nunmehr eindeutig definiert:
  Im Sinne der Einheitlichkeit gelten künftig auch für die Anwendung der Regeln der MaRisk alle SNCIs (Small and Non-Complex Institutions nach Artikel 4 Absatz 1 Nr. 145 CRR) als kleine Institute, womit die Definition in den MaRisk an die europäische Standardsetzung angeglichen wird.

  Mit der Erhöhung der Schwelle für das Größenkriterium ist der Kreis der von den betreffenden Öffnungsklauseln begünstigten Institute erheblich ausgeweitet worden. Durch das Bündel der Merkmale zur Bestimmung von SNCIs werden für die Bestimmung des Kreises der kleinen Institute aber auch Ausschlusskriterien eingeführt, welche für die Anwendung der meisten Öffnungsklauseln der MaRisk wegen der zuvor sehr niedrig gesetzten Schwelle für die Bilanzsumme bisher nicht maßgeblich waren.

  Vor diesem Hintergrund ist die Frage aufgeworfen worden, ob einzelne Nicht-SNCIs durch neue Vorgaben in der Aufsichtsmitteilung erhöhte Anforderungen abverlangt werden.

  Dies ist nicht der Fall: Nicht-SNCIs, die Erleichterungen für kleine Institute bisher immer nutzen durften, fallen allerdings zugleich unter den zweiten niedrigeren Schwellenwert von 1 Mrd. €, der nunmehr für die Definition der sehr kleinen Institute herangezogen wird. In der Vergangenheit hat die Aufsicht unter kleinen Instituten im Sinne der MaRisk solche Institute verstanden, deren Bilanzsumme – je nach Regelungsbereich innerhalb der MaRisk – mehr oder weniger deutlich unter dieser Millardenschwelle lag. Der Klarstellung halber sei auch festgehalten, dass sehr kleine Institute unabhängig von ihrem SNCI-Status sämtliche Öffnungsklauseln nutzen dürfen, die auch für SNCIs mit einer Bilanzsumme über 1 Mrd. € BS gelten.

  Eine Ausnahme gilt allerdings für Institute, denen die BaFin den Status als SNCIs aberkannt hat. Diese können dann nur noch solche Erleichterungen weiterhin in Anspruch nehmen, die unter Berücksichtigung ihrer erhöhten Risikolage noch vertretbar erscheinen. Nicht sachgerecht wäre z. B. eine nur jährliche Berichterstattung über das Kreditrisiko, wenn ein Institut den SNCI-Status vor allem wegen erhöhter Kreditrisiken verloren hat, oder der Verzicht auf inverse Stresstests für ein Institut, das die Eigenkapitalquoten nur noch sehr knapp einhält und daher auch abschätzen sollte, welche Entwicklungen den geringen EK-Puffer aufzehren könnten.

  Institute, deren Bilanzsumme in dem Bereich zwischen 1 und 5 Mrd. € Bilanzsumme liegt, die sich aber wegen des Fehlens der weiteren Voraussetzungen nicht für den SNCI-Status qualifizieren, können die in den MaRisk ausdrücklich auf kleine Institute beschränkten Erleichterungen weiterhin nicht nutzen. Wie auch bisher kommt für diese Institute ebenso

wie für andere LSIs (deren Bilanzsumme 5 Mrd. € überschreitet) die Anwendung aller Öffnungsklauseln in Betracht, für welche die MaRisk ausdrücklich eine Gesamtschau von Größe sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten vorsieht.

- Darüber hinaus wird die Frage nach dem weiteren Vorgehen aufgeworfen, insbesondere wie mit potenziellen weiteren Erleichterungen umgegangen wird und wie Erleichterungen in der 44er Prüfung umgesetzt und adaptiert werden. Die Aufsicht wird weitere Erleichterungen, die kommen können, zukünftig in der jeweils nächsten MaRisk-Novelle erläutern. In der Prüfungspraxis bei 44er Prüfungen werden die in der Aufsichtsmitteilung kommunizierten Erleichterungen berücksichtigt.